

Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen der Lutz Tiefbohrungen GmbH

I.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltung

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind ausschließlich zur Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr der Lutz Tiefbohrungen GmbH sowie im Geschäftsverkehr mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bestimmt.
- 1.2. Die Lieferungen und Leistungen der Lutz Tiefbohrungen GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Lutz Tiefbohrungen GmbH stimmt diesen ausdrücklich und schriftlich zu. AGB des Kunden gelten auch dann nicht, wenn die Lutz Tiefbohrungen GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Diese AGB gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Kunden aus einer unternehmerischen Geschäftsbeziehung sowie andere Rechtsverhältnisse, wie etwa auch vorvertraglichen Beziehungen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Hiervon abweichende mündliche Abreden sind nicht wirksam.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt und/oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

- 1.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Vorher von der Lutz Tiefbohrungen GmbH abgegebene Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 2.2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßgaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als maßgebend bezeichnet sind.
- 2.3. Die Lutz Tiefbohrungen GmbH behält sich an den dem Kunden überlassenen technischen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Die vom Kunden der Lutz Tiefbohrungen GmbH überlassenen Unterlagen werden an diesen mit der Warenlieferung vollständig zurückgegeben. Eine Archivierung der Unterlagen durch die Lutz Tiefbohrungen GmbH erfolgt nicht.
- 2.4. Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn die Lutz Tiefbohrungen GmbH den Auftrag (z. B. durch Auftragsbestätigung) schriftlich bestätigt hat; das gilt auch für die durch Vertreter vermittelten Aufträge. Für Inhalt und Umfang der Lieferung oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Lutz Tiefbohrungen GmbH maßgeblich.

3. Preise

- 3.1. Die Preise verstehen sich ab Werk zzgl. der am Tag der Rechnungstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und zzgl. Transport-, Versand-, Verpackungs-, Belade-, Ablade- und Transportversicherungskosten. Nebenleistungen werden gesondert berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.2. Haben sich die Preise zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung, z. B. durch gestiegene Rohstoffpreise oder Wechselkursschwankungen, erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das

Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises erklärt werden.

- 3.3. Die Stückpreise und Rüstkosten gelten für die Standardlieferzeit. Sofern kürzere Lieferzeiten als die Standardlieferzeiten vereinbart werden, wird ein Eilzuschlag aufgeschlagen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen ohne Skontoabzug sofort zur Zahlung fällig und innerhalb zwei Woche nach Rechnungsstellung bar oder durch Überweisung auf das Geschäftskonto der Lutz Tiefbohrungen GmbH zu entrichten. Zur Annahme von Schecks oder Wechseln ist die Lutz Tiefbohrungen GmbH nicht verpflichtet.
- 4.2. Erteilt der Kunde der Lutz Tiefbohrungen GmbH zum ersten Mal einen Auftrag, ist die Einwendung des § 320 BGB durch den Kunden ausgeschlossen. Die Leistungen der Lutz Tiefbohrungen GmbH erfolgen in diesem Fall nur gegen Vorauszahlung.
- 4.3. Bei Zahlungsverzug ist die Lutz Tiefbohrungen GmbH sowohl zur Zurückbehaltung der Lieferung als auch zur Forderung von Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz ohne vorherige Fristsetzung berechtigt. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Lutz Tiefbohrungen GmbH ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz zu fordern. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 4.4. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenansprüche des Kunden unberührt.
- 4.5. Die Lutz Tiefbohrungen GmbH ist nach dem fruchtlosen Ablauf einer von ihr gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeit

einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen.

4.6. Die Zahlungsansprüche der Lutz Tiefbohrungen GmbH verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren.

5. Rücksendung beschädigter Werkstücke

5.1. In Fällen, in denen der Kunde der Lutz Tiefbohrungen GmbH Werkstücke zur Bearbeitung übersandt oder angeliefert hat, ist die Lutz Tiefbohrungen GmbH berechtigt, Werkstücke, die augenscheinlich bereits bei der Anlieferung beschädigt wurden, an den Kunden auf dessen Kosten zurückzusenden, ohne die beschädigten Werkstücke vorher eingehend zu untersuchen und teilweise zu bearbeiten. Eine Verpflichtung der Lutz Tiefbohrungen GmbH, vom Kunden zur Bearbeitung übersandte Werkstücke vor Weiterverarbeitung auf Mängel oder Beschädigungen zu prüfen, besteht nicht. Sofern hierdurch Verzögerungen eintreten, verlängern sich gegebenenfalls die vereinbarten Liefertermine entsprechend.

5.2. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, der Lutz Tiefbohrungen GmbH unverzüglich auf eigene Kosten Ersatz für die zurückgesandten und zur Auftragserfüllung benötigten Werkstücke zuzusenden.

5.3. Der Kunde ist in einem solchen Fall weiter verpflichtet, der Lutz Tiefbohrungen GmbH den Schaden, der auf durch die Verzögerung verursachte Maschinenstandzeiten zurückzuführen ist, zu ersetzen.

6. Lieferung und Lieferverzug

6.1. Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, ist Erfüllungsort stets die Betriebsstätte der Lutz Tiefbohrungen GmbH.

6.2. Die von der Lutz Tiefbohrungen GmbH angegebenen Lieferfristen und/oder Liefertermine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Die Lieferfristen beziehen sich auf die Fertigstellung im Werk der Lutz Tiefbohrungen GmbH. Ihre Einhaltung setzt stets die Erfüllung der

Vertragspflichten des Kunden, insbesondere die fristgerechte und ordnungsgemäße Anlieferung der Ware, voraus.

- 6.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lutz Tiefbohrungen GmbH die Fertigstellung der Ware angezeigt hat.
- 6.4. Wird ein als verbindlich vereinbarter Liefertermin überschritten, gerät die Lutz Tiefbohrungen GmbH bereits mit der Überschreitung des Termins in Verzug. Die Rechte des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In einem Schadensfall kann der Kunde jedoch höchstens 0,5 % des Preises der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, keinesfalls aber mehr als 5 % des Wertes der rückständigen Lieferung insgesamt beanspruchen.
- 6.5. Verzögern sich Durchführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, wird die Lutz Tiefbohrungen GmbH insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung eines verbindlichen Liefertermins frei. Die bei verbindlichen Lieferterminen bestimmten Fristen verlängern sich um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Störungen. Gleiches gilt beim Eintreten unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der Lutz Tiefbohrungen GmbH liegen, z. B. Betriebsstörungen oder Streiks.
- 6.6. Schafft der Kunde im Falle einer von ihm zu vertretenden Verzögerung auf Verlangen der Lutz Tiefbohrungen GmbH nicht unverzüglich Abhilfe, so kann diese Schadenersatz verlangen bzw. eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht der Lutz Tiefbohrungen GmbH Anspruch auf Ersatz aller ihr bisher entstandenen Aufwendungen zu.

7. Versand und verspätete Abholung

- 7.1. Soweit die Lutz Tiefbohrungen GmbH die Ware versendet, geschieht dies auf Gefahr des Kunden. Eine Haftung der Lutz Tiefbohrungen GmbH für beim Versand entstehende Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgenommenen falschen Verpackung oder Beladung durch die Lutz Tiefbohrungen GmbH vor dem Versand.

- 7.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmt die Lutz Tiefbohrungen GmbH Transportmittel und Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird. Auf Wunsch des Kunden wird die Lieferung auf dessen Kosten gegen die üblichen Risiken versichert.
- 7.3. Ist eine Abholung der Ware durch den Kunden vereinbart, hat die Lutz Tiefbohrungen GmbH dem Kunden deren Fertigstellung mitzuteilen. Holt der Kunde die bereitgestellte Ware nicht innerhalb von 5 Werktagen ab, so ist die Lutz Tiefbohrungen GmbH berechtigt, die Ware nach den oben genannten Bedingungen zu übersenden.

8. Abnahme und Kündigung von Werkverträgen

- 8.1. Ist eine Werkleistung der Lutz Tiefbohrungen GmbH im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat nach angezeigter Fertigstellung deren Abnahme durch den Kunden unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Lieferungen.
- 8.2. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware oder Leistung als abgenommen, wenn
- die Lieferung abgeschlossen ist,
 - wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 8.2. mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
 - seit der Lieferung 12 Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Ware begonnen hat (z. B. die gelieferte Ware produktiv einsetzt oder weiterverarbeitet) und in diesem Fall seit Lieferung 6 Werktage vergangen sind und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb eines Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- 8.3. Verlangen wir Schadenersatz statt der Leistung, so beträgt der zur ersetzende Schaden 30 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir oder der Kunde einen höheren oder niedrigeren Schaden nachweisen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung.
- 9.3. Mängelansprüche bestehen nicht bei Schäden, die entstanden sind in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden und/oder Dritter, fehlerhaftem Betrieb, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer – insbesondere chemischer, elektromechanischer oder elektronischer – Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden durch von uns nicht beauftragte oder autorisierte Dritte unsachgemäße Änderungen am Leistungsgegenstand vorgenommen, so besteht für diese und daraus entstehende Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Dem Kunden steht in den Fällen der Sätze 1 und 2 dieser Ziffer das Recht zu, die entsprechende substantiierte Behauptung zu widerlegen. Eine Haftung unter den Voraussetzungen nach Ziffer 10 dieser AGB bleibt ebenfalls bestehen.
- 9.4. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377; 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

- 9.5. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 9.6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde das vertraglich vereinbarte Entgelt bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Entgelts zurück zu behalten.
- 9.7. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurück zu geben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 9.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten) tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt voraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 9.9. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 9.10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu ersetzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder das vereinbarte Entgelt mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

- 9.11. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 9.12 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 1 Jahr. Dies gilt nicht, wenn die Lutz Tiefbohrungen GmbH einen Sachmangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder arglistig verschweigt.
- 9.13. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur noch Maßgabe von Ziffer 10 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10. Haftung

- 10.1. Die Lutz Tiefbohrungen GmbH haftet nicht für Fehler, die sich aus den vom Kunden eingereichten Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Angaben zum Bohrungsverlauf), durch unklare oder mündliche Angaben ergeben.

Außerdem haftet die Lutz Tiefbohrungen GmbH nicht für Fehler, die bei der Bearbeitung aufgrund der Beschaffenheit der vom Kunden gelieferten Werkstücke auftreten, insbesondere bei Unreinheiten (Lunker) in den Werkstücken oder Materialinhomogenitäten.

- 10.2. Die Haftung der Lutz Tiefbohrungen GmbH für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie übernommenen Garantien. Insoweit haftet die Lutz Tiefbohrungen GmbH für jeden Grad des Verschuldens. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen etwaiger Erfüllungsgehilfen der Lutz Tiefbohrungen GmbH.

- 10.3. Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs. Das gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer Garantie sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In diesen Fällen verjähren Schadensersatzansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 10.4. Unberührt bleiben Schadenersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz).

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsanwendung

- 11.1. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Lutz Tiefbohrungen GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 11.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz der Lutz Tiefbohrungen GmbH.
- 11.3. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 73660 Urbach. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

II.

Besondere Geschäftsbedingungen

Die unter I. dargestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für den nachfolgend herausgestellten Fall, dass die zu bearbeitenden Werkstücke von der Lutz Tiefbohrungen GmbH selbst bereitgestellt werden.

Die besonderen Geschäftsbedingungen dienen dazu, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen I. der Lutz Tiefbohrungen GmbH unter für den vorstehenden Fall angemessen zu ergänzen.

1. Eigentumsvorbehalt

- 1.1. Die Lutz Tiefenbohrungen GmbH behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller ihrer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sowie einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) das Eigentum an der verkauften Ware vor.
- 1.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat der Lutz Tiefenbohrungen GmbH unverzüglich schriftlich Nachricht zu erteilen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die ihr gehörenden Waren erfolgen.
- 1.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Lutz Tiefbohrungen GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die Lutz Tiefbohrungen GmbH ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Lutz Tiefbohrungen GmbH diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 1.4. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - 1.4.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei die Lutz Tiefbohrungen GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Lutz Tiefbohrungen GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis dasselbe wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- 1.4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware und/oder des Enderzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der Lutz Tiefbohrungen GmbH gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die Lutz Tiefbohrungen GmbH ab. Die Lutz Tiefbohrungen GmbH nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 1.2. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 1.4.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der Lutz Tiefbohrungen GmbH ermächtigt, die Lutz Tiefbohrungen GmbH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann die Lutz Tiefbohrungen GmbH verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 1.4.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der Lutz Tiefbohrungen GmbH um mehr als 10% wird die Lutz Tiefbohrungen GmbH auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

2. Rechtsanwendung

- 2.1. Auf die von der Lutz Tiefbohrungen GmbH geschlossenen Werklieferverträge findet ausschließlich deutsches Kaufrecht unter Ausschluss des CISG Anwendung.
- 2.2. Die Regelungen des § 377 HGB bleiben durch die in Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Vereinbarungen unberührt.